



**REITCLUB
FÜRSTENFELDBRUCK e.V.**

Satzung

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
I. Allgemeines	5
II. Zweck und Mittel des Vereins	6
III. Mitgliedschaft	9
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
V. Mitgliedsbeiträge	14
VI. Die Organe des Vereins	16
VII. Auflösung des Vereins	22

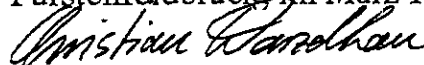
Vorwort

Die nach der Gründungsversammlung im März 1965 herausgegebenen Satzungen, die geänderte Satzung vom Mai 1976 und die Neufassung vom Juli 1983 bedurften einiger Änderungen und Ergänzungen.

Jedes Mitglied kann sich anhand dieser Satzung ausreichend über Sinn und Zweck des Vereins, die Vorstandschaft sowie die eigenen Rechte und Pflichten informieren.

Den Gründungsvorsitzenden und 1972 verstorbenen Herren A.O. Fink und Dr. Walter Meider bewahren wir ein ehrendes Andenken.

Fürstenfeldbruck, im März 1995



Christian Warzelhan
(1. Vorsitzender)

I. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen

"REITCLUB FÜRSTENFELDBRUCK e.V.",

hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des "Bayerischen Landessportverbandes e.V." und des "Verbandes der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e.V."

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Fürstenfeldbruck.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Mittel des Vereins

§ 3

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen den Voltigier-, Reit- und Fahrsport zu fördern, die Freude am Pferd zu wecken und zu pflegen, pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen und sich an Veranstaltungen zu beteiligen sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro- und Sportanlagen angestellt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand über den Ausschluß entscheiden.

§ 4

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Aufnahmegebühren,
- Mitgliedsbeiträgen,
- Zuschüssen und
- Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Willenserklärungen, die den Verein im Einzelfall bis zu DM 1.000,-- belasten, erfolgen durch den Vorstand, bei über DM 1.000,-- ist die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft, über DM 3.000,-- die Zustimmung der Mitglieder nötig.

§ 6

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Gründe rechtfertigen die Ablehnung eines Antrages nicht.

Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Genehmigung durch ihre gesetzliche Vertretung.

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluß.

§ 9

Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahrs möglich. Er muß dem Vorstand unter Einhaltung

III. Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- ordentlichen, d.h. aktiven Mitgliedern
- fördernden, d.h. passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen in Schul- oder Berufsausbildung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Fördernde Mitglieder sind solche, die sich durch Spenden oder sonstige Unterstützung dem Verein nützlich machen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.

einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

§ 10

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane;
- Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht;
- Nicht erfüllte Beitragspflicht nach zweimaligen schriftlichen Mahnungen innerhalb von zehn Wochen;
- Vergehen als Staatsbürger mit gerichtlicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Verpflichtung zur Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen bleibt trotz des Ausschlusses unberührt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Alle Mitglieder haben gleiches Recht, unter Einhaltung der Satzung des Vereins und seiner Beschlüsse an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Jedes ordentliche Mitglied, außerordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, Anträge zu den Tagesordnungen der Mitgliederversammlung zu stellen. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins entsprechend einzurichten.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags in der festgesetzten Höhe verpflichtet, wenn ihm nicht durch Beschluß des Vorstandes Beitragsminderung, -stundung oder -erlaß zugebilligt ist.

V. Mitgliedsbeiträge

§ 13

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren bleibt unverändert, bis von seiten des Vorstandes oder aus der Mitgliedschaft ein Antrag auf Änderung gestellt und durch die Mitgliederversammlung angenommen wurde.

Jugendliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder bezahlen Beiträge und Aufnahmegebühren, die niedriger sind als die der ordentlichen Mitglieder. Die Höhe hierfür setzt der Vorstand fest.

Dieser Mitgliederkreis ist verpflichtet, dem Vorstand anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für diese niedrigeren Beiträge nicht mehr gegeben sind.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung etwaiger Beiträge befreit.

§ 14

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im voraus zu zahlen. Sie sind spätestens sechs Wochen nach Fälligkeit bzw. Aufruf zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu entrichten.

Bei Aufnahme nach dem 1. September eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das Aufnahmejahr auf die Hälfte.

VI. Die Organe des Vereins

§ 15

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 16

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorstand. Ihm gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
2. dem erweiterten Vorstand. Ihm gehören an
 - der Vorstand
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - zwei Beisitzer
 - der Jugendsportwart

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur in dessen Verhinderungsfall vertreten kann. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und nehmen die Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme von Schatzmeister und Schriftführer, vor.

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins sowie die Kassenführung.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und durch den Leiter

der Sitzung oder der Versammlung gegenzeichnen zu lassen.

Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung zählt nicht.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft gebunden.

In den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens am 31. März, statt. Ihr obliegt

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
- die Entgegennahme des Berichts der Sport- und Jugendsportwarte,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes bei Fälligkeit,

- die Wahl der beiden Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge.

Darüber hinaus gegebenenfalls:

- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung.

§ 19

Der Bericht des Vorstandes besteht aus dem allgemeinen Vorausbbericht und dem Kassenbericht.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Entlastung des Schatzmeisters ist gesondert vorzunehmen. Über die Entlastung des übrigen Vorstandes kann, wenn kein Einspruch erfolgt, in einer einzigen Abstimmung beschlossen werden.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die erweiterte Vorstanderschaft bestimmt, falls gewählte Kassenprüfer ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können, Ersatzleute vier Wochen vorher.

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag geheim durchzuführen.

Erhebt sich gegen eine Abstimmung durch Hand-
hebung kein Widerspruch, so ist diese statthaft.
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Beschlüsse über Anträge zur Tagesordnung dür-
fen erst nach vorangegangener Diskussion zur
Abstimmung gebracht werden. Einfache Stimmen-
mehrheit entscheidet.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitglieds-
beiträge wird durch einfache Stimmenmehrheit
beschlossen.

Anträge auf Satzungsänderungen können durch
den Vorstand oder mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder
gestellt werden. Sie müssen vor Einberufung der
Mitgliederversammlung beim Vorstand einge-
reicht sein.

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ -Stimmen-
mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Ungültige Stimmen gelten bei der Auszählung als
nicht abgegeben.

§ 20

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat
mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungs-
termin durch schriftliche Mitteilung an jedes Mit-
glied zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß aus der Einladung ersichtlich sein und muß einen Punkt "Anträge zur Tagesordnung" enthalten.

Liegen Anträge auf Satzungsänderung vor, so müssen diese in der Einladung als besonderer Punkt der Tagesordnung erscheinen, und die beantragte Satzungsänderung muß in Stichworten bekanntgegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen zur Diskussion gebracht werden.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 21

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Mitglieder muß sie innerhalb von 30 Tagen einberufen werden.

VII. Auflösung des Vereins

§ 22

Die Auflösung des Vereins ist wie eine Satzungsänderung zu beschließen. Die Liquidatoren werden, wenn die Auflösung des Vereins beschlossen ist, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fürstfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fürstfeldbruck, den 23. März 1995

Die Mitgliederversammlung